

Sitzungsvorlage

SV-10-0521

Abteilung / Aktenzeichen 51 - Jugendamt/	Datum 04.05.2022	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	01.06.2022	

Betreff **Antrag des Vereins zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. vom 27.08.2021 auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld**

Beschluss:

Der Verein zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. wird nach § 75 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt.

Die öffentliche Anerkennung wird grundsätzlich hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

I. Sachdarstellung

Mit Schreiben vom 27.08.2021 beantragt der Verein zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld (vgl. Anlage).

Der Verein möchte durch seine Aktivitäten die Begegnung und den kulturellen Austausch von jungen Menschen aus Senden und Umgebung mit jungen Europäern fördern und unterstützen.

Mit entsprechenden Angeboten wie Ferienfreizeiten, Studienfahrten sowie Internationalen Begegnungen und Schüleraustauschen sollen diese Vereinsziele eigenständig und / oder in Kooperation mit Schulen und anderen Trägern der Jugendhilfe realisiert werden.

Corona bedingt musste 2020 die erste geplante Ferienmaßnahme in Dänemark abgesagt werden. Auch 2021 war die Realisierung eines entsprechenden Angebotes nicht möglich. Ersatzweise hat der Verein dann ein lokales Ferienangebot in Senden organisiert und durchgeführt.

Für 2022 ist eine Ferienfreizeit zwar geplant. Die Durchführung aufgrund der pandemischen Lage zurzeit noch ungewiss.

Der Verein wurde am 12. Okt. 2019 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 17. Febr. 2020 beim Amtsgericht Coesfeld. Ein Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO des Finanzamtes Coesfeld mit Datum vom 22. Juli 2020 liegt vor.

Nach § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Sinne des §1 KJHG tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Verein zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. erfüllt diese Voraussetzung.

Es wird vorgeschlagen, den Verein zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe öffentlich anzuerkennen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

II. Entscheidungsalternativen

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-0521**

keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist Voraussetzung, um Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu erhalten.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld und des Beschlusses des Kreistages vom 19.12.2007 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.